



24.043

## Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz. Änderung

### Loi sur la protection de la population et sur la protection civile. Modification

*Erstrat – Premier Conseil*

#### CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.09.24 (FORTSETZUNG - SUITE)

*Antrag der Mehrheit*  
Eintreten

*Antrag der Minderheit*  
(Roth Franziska)  
Nichteintreten auf Vorlage 1

*Proposition de la majorité*  
Entrer en matière

*Proposition de la minorité*  
(Roth Franziska)  
Ne pas entrer en matière sur le projet 1

**Präsidentin** (Herzog Eva, Präsidentin): Wir führen eine gemeinsame Debatte über Eintreten auf die Vorlagen 1 und 2.

**Dittli** Josef (RL, UR), für die Kommission: Der Bundesrat will mit dieser Vorlage den Personalbestand des Zivilschutzes verbessern. Die Massnahmen umfassen eine Ausweitung der Schutzdienstpflicht auf bestimmte Militärdienstpflichtige und ehemalige Armeeangehörige. Zudem können Zivildienstpflichtige verpflichtet werden, einen Teil ihrer Zivildienstpflicht im Zivilschutz eines Kantons mit einem Unterbestand zu leisten. Die Beschlüsse gehen auf den ersten Teil des Berichtes zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz zurück.

Der Zivilschutz ist mit Unterbeständen konfrontiert. Während die nationale Zielgrösse vor rund zehn Jahren auf 72 000 Zivilschutzangehörige festgelegt wurde, lag der tatsächliche Bestand Anfang 2024 bei 60 000, davon waren 2600 im Personalpool eingeteilt. Bei rund 4000 neu rekrutierten Zivilschutzangehörigen pro Jahr ist davon auszugehen, dass der Ist-Bestand 2030 noch bei rund 50 000 Zivilschutzangehörigen liegen wird. Werden keine Massnahmen zur Verbesserung der Bestände im Zivilschutz ergriffen, führt dies zu einem Leistungsabbau beim Zivilschutz.

Die vorliegende Botschaft sieht nun eine Ausweitung der Schutzdienstpflicht vor. Militärdienstpflichtige, die bis zum 25. Altersjahr keine Rekrutenschule absolviert haben und aus der Armee entlassen werden, sollen neu schutzdienstpflichtig werden. Auch ehemalige Armeeangehörige, die ihre Rekrutenschule vollständig absolviert haben und militärdienstuntauglich werden, sollen künftig schutzdienstpflichtig werden, sofern sie noch mindestens 80 Diensttage zu leisten haben. Weiter wird das Wohnortsprinzip im Zivilschutz aufgehoben. So können Schutzdienstpflichtige aus Kantonen mit einem Überbestand in Kantonen mit einem Unterbestand eingeteilt werden. Schutzdienstpflichtige müssen zudem neu, innert zwei Jahren ab Rekrutierung, die Grundausbildung beginnen. So wird sichergestellt, dass die Schutzdienstpflichtigen den Zivilschutzorganisationen möglichst rasch zur Verfügung stehen.





Zivilschutzorganisationen in Kantonen mit einem Unterbestand im Zivilschutz sollen neu als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden. Sind sämtliche Mittel des Zivilschutzes zur Behebung des Unterbestands ausgeschöpft, können zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, in einer solchen Zivilschutzorganisation vorrangig maximal 80 Tage ihrer Zivildienstpflicht zu leisten. Die zivildienstpflichtigen Personen werden dabei nicht der Schutzdienstpflicht unterstellt, sie unterstehen weiterhin der Zivildienstgesetzgebung. Sie absolvieren die reguläre Grundausbildung des Zivilschutzes und können auch an Zusatz- und Kaderausbildungen teilnehmen. Im Weiteren absolvieren sie Wiederholungskurse und können für Einsätze im Ereignisfall angeboten werden.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Bestimmungen betreffend die Verpflichtung von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz auf politischen Widerstand stossen könnten. Die Gesetzesrevision wird daher in eine Vorlage zu zivildienstpflichtigen Personen und in eine zweite Vorlage für die übrigen Neuerungen aufgeteilt, damit im Falle eines Referendums die nicht umstrittenen Teile der Revision nicht verzögert oder abgelehnt werden.

Die Vorlage A enthält die Bestimmungen über die Entsendung von Personen, die zum Leisten von Zivildienst im Bevölkerungsschutz verpflichtet werden. Die Vorlage B umfasst die übrigen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über den Katastrophenschutz, die Koordinierung des Gesundheitswesens und die Notfalltreffpunkte. Damit soll gegebenenfalls vermieden werden, dass der unbestrittene Teil der Vorlage von einer Volksabstimmung betroffen ist.

Zur Arbeit in der Kommission: Ihre Kommission führte zuerst Anhörungen durch. Eingeladen waren die Kantone, der

**AB 2024 S 813 / BO 2024 E 813**

Schweizerische Zivilschutzverband und der Schweizerische Zivildienstverband. Die Kantone unterstützen die Vorlage zu hundert Prozent. Ihre Anliegen werden damit vollumfänglich erfüllt: Die Bestandesprobleme beim Zivilschutz können mit den vorgesehenen Massnahmen bei den betroffenen Kantonen endlich gelöst werden. Ihre Vorschläge aus der Vernehmlassung seien zu ihrer Zufriedenheit übernommen worden. Auch der Schweizerische Zivilschutzverband stellt sich vollumfänglich hinter die Vorlage, da damit die Bestandesprobleme gelöst würden.

Hingegen lehnt der Schweizerische Zivildienstverband die Vorlage A ab, die vorsieht, dass Kantone mit einem Unterbestand im Zivilschutz neu als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt werden sollen. Alle diese Dienstage zugunsten des Zivilschutzes würden auf Kosten der Einsatzbetriebe in den Kantonen und Gemeinden gehen, sei dies in den Spitälern, in den Heimen und Schulen, in der Betreuung von alten Menschen usw. Das ist die Begründung des Zivildienstverbandes.

Ihre Kommission liess sich anlässlich der Eintretensdebatte von den Argumenten des Bundesrates überzeugen. Die Kommission ist der Ansicht, dass beide Vorlagen notwendig sind, um das Problem des chronischen Unterbestands der Zivilschutzorganisationen zu lösen. Sie weist darauf hin, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Leistungen nicht mehr erbringen können, wenn dieses Problem nicht gelöst wird. Ausserdem ist es aus Sicht Ihrer Kommission für Personen, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, durchaus zumutbar, einen Zivilschutzeinsatz zu leisten. Auch weist die Kommission die Kritik zurück, wonach die Vorlage den Zivildienst aushöhlen würde. Denn die Kantone müssen zuerst alle Möglichkeiten ausschöpfen, um Lücken in ihren Personalbeständen zu schliessen, bevor sie auf die Unterstützung durch zivildienstpflichtige Personen zurückgreifen können.

Ihre Kommission beantragt mit 12 zu 1 Stimmen, auf die Vorlage A einzutreten, und sie beantragt einstimmig, auf die Vorlage B einzutreten. Eine Kommissionsminderheit ist für Nichteintreten auf die Vorlage A. Sie wird das Nichteintreten nachher selber begründen.

In der Detailberatung stimmte Ihre Kommission allen Anträgen des Bundesrates in beiden Vorlagen zu. In der Vorlage A gibt es vier Minderheiten, die sich alle gegen die Möglichkeit der Leistung von Zivildiensttagen im Zivilschutz richten, und in der Vorlage B gibt es zwei Minderheitsanträge, die auch im Zusammenhang mit der Leistung von Zivildiensttagen im Zivilschutz stehen.

Ich bitte Sie, auf die beiden Vorlagen A und B einzutreten und den Anträgen Ihrer Kommission respektive der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**Roth Franziska (S, SO):** Ich stehe zu einer starken Armee, zu einem starken Zivilschutz und einem starken Zivildienst. Doch die Vorlage A schwächt alle drei, weil sie sie gegeneinander ausspielt, anstatt sie besser einzuspielen. Der Zivilschutz schöpft nicht das Potenzial aus, das ihm in der Vorlage B serviert wird. Die Vorlage A zielt darauf ab, angebliche Bestandesprobleme des Zivilschutzes auf Kosten des Zivildienstes



zu beheben. Wir haben es gehört, der Zivilschutz soll jederzeit Zivildienstleistende per Zwang aus einem Einsatz reißen und bis zu 80 Tage verpflichten können. Einen solchen Angriff auf den Zivildienst braucht es aber gar nicht, um allfällige Bestandesprobleme zu beheben. Diese können problemlos durch zivilschutzinterne Massnahmen beseitigt werden, wie sie in der Vorlage B vorgeschlagen sind. Zudem steht es allen Zivilschutzorganisationen frei, den schon heute möglichen Einsatz von Zivildienstleistenden auszubauen. Die Hauptursache für die angeblichen Bestandesprobleme des Zivilschutzes liegt darin, dass wir erst vor vier Jahren mit der Totalrevision des Gesetzes die Schutzdienstpflicht von 20 auf 14 Jahre verkürzt haben. Grund für diese Reduktion war, dass die Kantone damals mehr als 60 000 überzählige Zivilschutzpflichtige weder ausgebildet noch eingeteilt hatten. Offenbar schoss die Totalrevision über das Ziel hinaus. Das hat aber alles nichts mit dem Zivildienst zu tun.

Niemand ausser wir selbst kann uns daran hindern, in der Vorlage B die Massnahmen so zu definieren, dass die Bestände in allen Zivilschutzorganisationen wieder ausreichen. Zudem hilft uns die Demografie. Laut Zahlen des Bundesamtes für Statistik erreichte die Zahl der 20-jährigen Schweizer Männer im Jahr 2023 mit knapp 34 000 den Tiefpunkt. Seither steigt die Zahl kontinuierlich an und wird sich ab 2035 bei rund 38 000 einpendeln. Da wir diese Zahl kennen, weil diese Schweizer Männer schon geboren sind, sollten wir sie auch berücksichtigen. Jedes Jahr stehen der Armee und dem Zivilschutz demnach 4000 mehr Dienstpflichtige zur Verfügung als heute.

Eine weitere zentrale Begründung der Vorlage besteht darin, dass die Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes erhöht werden kann. Um die Durchhaltefähigkeit des Gesamtsystems zu erhöhen, ist aber ein Angriff auf den Zivildienst das Dummste, was wir tun können. Denn allein Zivis können in Notlagen und bei Katastrophen während vieler Monate zu Einsätzen verpflichtet werden, Zivilschutzdienstleistende aber höchstens während ein paar Wochen. Um die Durchhaltefähigkeit des Gesamtsystems zu erhöhen, sind wir also auf die Zivis angewiesen. Das steht auch so im Gesetz, in Berichten des Bundesrates und, abgestimmt mit den Kantonen, in den Planungen des Sicherheitsverbundes Schweiz.

Der Zivildienst ist zudem das einzige sicherheitspolitische Instrument des Bundes, das im Falle von Notlagen und Katastrophen die Durchhaltefähigkeit auf viele Monate verlängern kann. In den ersten Stunden, Tagen und Wochen stehen Blaulichtorganisationen, Armee und Zivilschutz im Einsatz. Dann übernimmt Schritt für Schritt der Zivildienst. Am effizientesten sind in der Regel die bestehenden Einsatzbetriebe, die längst Zivis erfolgreich einsetzen. Dafür brauchen wir das Gesetz nicht zu ändern. Dennoch will die Mehrheit in der Vorlage A die gesetzliche Grundlage schaffen, damit Zivildienstleistende jederzeit gezwungen werden können, 80 Dienstage in über 300 lokalen, regionalen oder kantonalen Zivilschutzorganisationen zu leisten. Sie müssten im ersten Jahr einen Monat Grundausbildung absolvieren, anschliessend fünf Jahre lang je eine Woche Wiederholungskurs machen plus, verteilt auf zehn Jahre, weitere Einsätze leisten, etwa Schneepisten stampfen, Veranstaltungszelte für Schwingfeste auf- und abbauen oder den Verkehr bei Anlässen regeln.

Verstehen Sie mich nicht falsch, ich bin nicht dagegen. Aber dafür Zivis aus Pflegeinstitutionen, Spitälern und Schulen zu reißen, ist nicht nötig. Bekanntlich werden rund 87 Prozent aller Zivilschutzeinsatztage im Rahmen solcher genannten Einsätze für die Gemeinschaft geleistet und haben mit Notlagen oder Katastrophen nichts zu tun. Wir können ja froh sein, haben wir im Moment keine Notlagen und Katastrophen, wie es in anderen Ländern der Fall ist. All die Zivilschutzdienstleistenden hätten dann aber Priorität.

Zivis könnten jederzeit aus ihren Einsätzen gerissen und zu den erwähnten Zivilschutzdienstleistungen gezwungen werden. Die Zivis blieben damit bis zum Ende ihrer Dienstpflicht in Ungewissheit, wie viele Tage sie noch leisten müssen, was eine Planungssicherheit für sie selbst, aber auch für die Einsatzbetriebe schlicht unmöglich machen würde. Denn sie wären ständig der Willkür der örtlichen Zivilschutzorganisationen ausgeliefert.

Gerade angesichts der Zeitenwende und der neuen Bedrohungslage dürfen wir den Zivildienst als einziges ziviles sicherheitspolitisches Instrument des Bundes auf keinen Fall schwächen. Darüber hinaus vermittelt der Zivildienst wichtige Lebenserfahrungen, erfüllt wertvolle soziale, ökologische und kulturelle Aufgaben und stärkt nachweislich den Zusammenhalt der Gesellschaft. Er funktioniert in seiner heutigen Form sehr gut und ist effizient organisiert. Der Zivildienst ist eine grosse Erfolgsgeschichte, die wir nicht mutwillig zerstören sollten. Kurz zusammengefasst: Das einzige Neue an der Vorlage A ist der Zwang, Zivildienst in Wiederholungskursen des Zivilschutzes leisten zu müssen. Statt produktiver Einsätze in Heimen, Spitälern, Schulen usw. sollen Zivis Wiederholungskurse leisten müssen, beispielsweise Einsätze zugunsten der Gemeinschaft an sportlichen oder kulturellen Anlässen.

AB 2024 S 814 / BO 2024 E 814

Ich ersuche Sie aus den genannten Gründen, nicht auf die Vorlage A einzutreten. Die Vorlage B ist auch für



mich unbestritten und mit einzelnen Anträgen noch zu verbessern.

**Salzmann Werner** (V, BE): Der Kommissionssprecher, Ständerat Dittli, hat den Inhalt der beiden Vorlagen sehr gut erklärt. Ich möchte nur auf das Wesentliche zu sprechen kommen.

Das VBS hat zwei Teilberichte erstellen lassen. Der erste Bericht behandelt eben die Alimentierung des Zivilschutzes, mit dem Ergebnis, dass wir, wie es der Kommissionssprecher gesagt hat, mit Unterbeständen konfrontiert sind. Stellen Sie sich vor, wir haben eine Katastrophe und sind nicht in der Lage, zur Bewältigung neben den Zivilschutzeinheiten und der Armee zusätzliche Leute aufzubieten. Die Zivildienstorganisationen wehren sich dagegen, dass ihre Leute für solche Fälle eingesetzt werden können. Die Armee und der Zivilschutz gewährleisten die Durchhaltefähigkeit, nicht der Zivildienst. Zivildienstpflichtige können nicht gezwungen werden, in den Dienst einzurücken. Das ist nur in anderen Formationen möglich. Es ist ein Unterschied, ob jemand freiwillig Einsätze leistet oder dazu gezwungen werden kann.

Jetzt soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Zivildienstpflichtige freiwillig 80 Tage ihrer Zivildienstleistung im Zivilschutz leisten können. Wenn Sie, Frau Roth, von Einsätzen zugunsten des Sports usw. sprechen, müssen Sie ehrlicherweise auch sagen, dass der Zivildienst neben sinnvollen Einsätzen in Heimen und Spitälern auch Einsätze leistet, die sehr weit hergeholt sind. Bei Einsätzen in Südafrika, beim Vögelzählen für die Vogelwarte Sempach oder dem Kartieren von Alphütten sehe ich keinen grossen Wert für die Allgemeinheit.

Ich bitte den Ständerat, im Interesse der Sicherheit unseres Landes und weil alle Kantone den beantragten Änderungen zugestimmt haben, auf die Vorlagen einzutreten, beide Vorlagen anzunehmen und die Anträge der Minderheit Roth Franziska abzulehnen.

**Gmür-Schönenberger Andrea** (M-E, LU): Ich muss sagen, ich bin jetzt schon ein bisschen konsterniert, wenn ich mir die Folgen des Antrages der Minderheit Roth Franziska auf Nichteintreten nochmals überlege. Es geht hier doch keineswegs darum, den Zivildienst zu schwächen. Im Gegenteil, es geht um unsere öffentliche Sicherheit. Es geht ganz klar darum, die Sicherheit zu stärken. Der Zivilschutz ist Teil der zivilen Verteidigung, und da geht es eben darum, die Bevölkerung im Katastrophenfall zu schützen, so wie das im Tessin oder eben auch im Wallis jetzt der Fall war. Es ist eine humanitäre Aufgabe, und der Zivilschutz geniesst sogar völkerrechtlich einen ganz besonderen Schutz. Es gibt deshalb wirklich keinen Grund, weshalb ein Zivi nicht im Zivilschutz eingeteilt werden sollte.

Wir haben da wirklich extremen Handlungsbedarf, der klar belegt ist, und zwar durch die Risiko- und Gefährdungsanalysen des BABS, von denen bereits zwei erstellt wurden. Eine dritte Analyse ist in Bearbeitung. Diese Analysen kommen dann auch in die Kantone. Die Kantone können aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen und aufgrund ihrer topografisch bedingten Erfordernisse dann Ergänzungen machen, und so werden diese Berechnungen schliesslich angestellt. Der Zivilschutz ist ein sicherheitspolitisches Instrument, das in Katastrophen- und Notlagen zum Einsatz kommt.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten und sämtliche Minderheitsanträge abzulehnen.

**Zopfi Mathias** (G, GL): Zuerst zur Klarstellung, weshalb ich nicht in der Minderheit bin bzw. nicht bei der Minderheit aufgeführt bin: Ich war an dieser Kommissionssitzung entschuldigt. Wenn ich da gewesen wäre, wäre ich mit Kollegin Roth in der Minderheit, weshalb ich Ihnen logischerweise hier auch beantrage, dem Antrag der Minderheit Roth Franziska zu folgen und nicht auf die Vorlage einzutreten.

Ich glaube, wir sind uns einig, auch Kollegin Roth hat es als Sprecherin der Minderheit gesagt: Zivilschutz und Zivildienst sind beides wichtige Aufgaben, beide sind wichtig, und viele junge Menschen erfüllen diese Aufgaben mit Stolz, mit Energie und sicher auch mit Einsatzbereitschaft für die Gesellschaft. Aber bei dieser Vorlage werden zwei Dinge verknüpft, und das ist nicht nötig. Wir stärken mit dieser Vorlage den Zivilschutz, aber wir schwächen den Zivildienst, und dessen müssen Sie sich einfach bewusst sein. Wenn Sie hier mit so einer Massnahme auf der einen Seite versuchen, den Zivilschutz zu stärken, dann schwächen Sie auf der anderen Seite in genau gleichem Masse den Zivildienst, und das ist aus meiner Sicht eben falsch. Es scheint fast ein bisschen so – und ich erinnere mich an frühere Diskussionen in der Kommission –, dass der Zivildienst ein bisschen geringgeschätzt wird. Es wird nicht gewürdigt, welche wichtigen Einsätze die Zivildienstleistenden im sozialen Bereich, im Gesundheitsbereich, im Schulwesen, im Umweltbereich usw. für unsere Gesellschaft leisten.

Aber das Wichtigste ist Folgendes – hier möchte ich auf Kollege Salzmann eingehen, der gesagt hat, wir hätten im Katastrophenfall keine Möglichkeit, der Lage Herr zu werden; ich weiss nicht mehr ganz genau, wie Sie es gesagt haben, aber es ging Ihnen darum, im Katastrophenfall bereit zu sein -: Für den Ereignisfall, bei Katastrophen, Notlagen usw., gibt es heute eine Bestimmung. Mit dieser Vorlage geht es nicht darum, im Katastrophenfall besser bereit zu sein. Im Katastrophenfall kann die Schutzdienstpflicht voll ausgeschöpft



werden; das gilt bereits heute. Aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen können erneut der Dienstpflicht unterstellt werden, auf Antrag eines Kantons kann die Schutzdienstpflicht verlängert werden, und im Falle eines bewaffneten Konfliktes können auch Personen der Zivilschutzpflicht unterstellt werden, die ihr vorher nicht unterstellt waren. Im Ereignisfall gibt es heute Möglichkeiten. Im Ereignisfall können Sie auch heute Zivildienstleistende heranziehen.

Es geht bei dieser Vorlage nur darum, dass Zivildienstleistende auch zu Wiederholungskursen im Zivilschutz verpflichtet werden können. Dort ist klar, um was es hauptsächlich geht: Sie können sehen, wo die Zivilschutzpflichtigen im normalen WK-Fall – nicht im Ereignisfall – im Einsatz sind, und das sind nun einmal Sportveranstaltungen und dergleichen. Ich will das nicht schmälern, ich meine, das ist auch eine wichtige Aufgabe, die gemacht werden muss. Aber Sie müssen sich bewusst sein: Wenn Sie hier den Zivildienst und die wichtigen Aufgaben des Zivildienstes einseitig schwächen, um Wiederholungskurse des Zivilschutzes zu stärken – es geht nicht um den Ereignisfall –, dann, meine ich, gibt es ein Ungleichgewicht zulasten des Zivildienstes und zugunsten des Zivilschutzes. Man könnte mit anderen Massnahmen als solchen Zwangsmassnahmen die Bestände des Zivilschutzes sichern.

Ich bitte Sie also, hier bei der Argumentation klar zu bleiben und Folgendes offenzulegen: Es geht um Wiederholungskurse, es geht nicht um Ereignisfälle. Die Ereignisfälle sind bereits heute abgedeckt.

**Gmür-Schönenberger** Andrea (M-E, LU): Nur ganz kurz: Es ist schon so, dass im Ereignisfall die Zivildienstleistenden aufgeboten werden können. Das Problem dabei ist einfach, dass sie überhaupt nicht dafür ausgebildet sind. Im Zivildienst sind sie – wir haben es gehört – irgendwo in einem Betrieb untergebracht, es kann in einer Kita sein, es kann in einer Schule sein, es kann in einem Museum sein. Auf die Aufgaben im Zivilschutz sind sie keineswegs vorbereitet. Darum geht es hier, und deshalb muss man eben in dem Sinne diese Verpflichtung haben.

**Juillard** Charles (M-E, JU): C'est à mon tour de vous inviter à soutenir la majorité de la commission et l'entrée en matière sur cet objet.

On a entendu beaucoup de choses, on a reçu aussi, chacune et chacun, beaucoup de courriers et de lettres, en particulier des tenants du service civil. Or aujourd'hui, il ne s'agit pas de faire le procès du service civil. Il ne s'agit pas non plus de supprimer le service civil. Il s'agit simplement de tenir compte d'une situation nouvelle, qui est souvent sur les lèvres de ceux qui aujourd'hui s'opposent à l'entrée en matière sur cette question. En effet, il faut faire face à de nouveaux risques ou à des risques accrus en matière

#### AB 2024 S 815 / BO 2024 E 815

d'environnement et en matière de catastrophes naturelles. Or aujourd'hui, on constate que les autorités civiles ont besoin de la protection civile pour faire face à ces risques et les gérer. Nous avons donc besoin d'une protection civile renforcée. Où allons-nous chercher ces effectifs dont nous avons besoin, dont les autorités, en particulier cantonales, ont besoin – et d'ailleurs les autorités cantonales l'ont bien compris puisqu'elles soutiennent cette réforme? Eh bien, il s'agit surtout d'aller chercher là où on a des disponibilités. Et aller chercher dans le service civil, c'est utiliser des disponibilités que l'armée n'a plus. Pourquoi l'armée n'a-t-elle plus ces disponibilités? Eh bien, parce qu'aujourd'hui, elle doit aussi faire face à d'autres risques, elle doit se préparer à d'autres risques, elle doit revenir à ses tâches fondamentales, constitutionnelles, qui sont la défense du pays, la défense et la protection de sa population. Et pendant qu'elle s'engage avec succès – on l'a vu encore en Valais récemment – dans le cadre d'événements naturels majeurs, des jours de service ne sont pas affectés à la préparation de cette tâche essentielle qui est celle de la défense.

Il s'agit aussi d'un effort tout à fait mesurable, qui ne remet pas en cause le principe même du service civil, mais qui permet à la protection civile d'être renforcée en cas de besoin. Et d'ailleurs, il n'y a pas que les personnes astreintes au service civil qui vont devoir faire un effort, mais aussi les anciens militaires, que l'on prévoit aussi d'incorporer dans la protection civile parce qu'ils ont des compétences et des connaissances qui rendront service à la protection civile.

Je vous invite donc vraiment aujourd'hui à tenir compte de cette réalité qui répond à de nouveaux risques et à de nouveaux besoins en mettant à disposition des autorités civiles des moyens supplémentaires pour y faire face. Je vous invite à entrer en matière.

**Salzmann** Werner (V, BE): Ich möchte nur auf drei Punkte eingehen:

1. Die Wertschätzung für sinnvolle Einsätze der Zivildienstangehörigen ist gegeben und von allen anerkannt.
2. Wenn eine Ausweitung der Schutzdienstpflicht durch die Personen garantiert wird, die bereits Einsätze leisten, dann fällt das immer auf diejenigen zurück, die bereits eingeteilt sind. Die Zivilschutzangehörigen und



diejenigen, die bereits ausser Dienst sind, können wieder aufgeboden werden; dasselbe gilt bei der Armee. Das ist keine Gleichberechtigung.

3. Den dritten Punkt hat die Präsidentin der Kommission bereits erwähnt. Wie wollen Sie Ernstfälle ohne Ausbildung bewältigen? Deswegen ist eben diese Wiederholungskurs-Variante drin, damit die Dienstleistenden ausgebildet sind, wenn sie dann in den Ernstfall müssen.

Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen.

**Roth** Franziska (S, SO): Bevor ich dann die Minderheitsanträge begründe, sage ich einfach noch zur Klarstellung: Dafür, dass die Zivis, die Zivildienstleistenden, in Einsätzen während Notlagen und Krisen, die der Gesellschaft dienen, reüssieren, gibt es Beispiele; sie wurden uns in der Kommission dargelegt. Ich erinnere an den Felssturz in Bristen 2017, und ich erinnere an Corona.

Man darf meines Erachtens nicht sagen, dass die Zivildienstleistenden, die in Schulen, Spitälern und Heimen sind, nicht fähig wären, ihren Einsatz in Krisen und Notlagen zu leisten. Zudem gibt es im Kanton Graubünden jetzt ein Pilotprojekt, mit dem versucht wird, die Zusammenarbeit, die von der EFK als verbesserungswürdig dargestellt wird, zu verbessern – jedoch ohne Änderung des Gesetzes, das ist von der EFK so klar dargelegt worden. Aber die Zivildienstleistenden sind bis jetzt in Notlagen erfolgreich eingesetzt worden.

**Dittli** Josef (RL, UR), für die Kommission: Aufgrund von zwei, drei Aussagen, zu denen ich noch etwas sagen möchte, melde ich mich nochmals als Kommissionssprecher.

Erstens wird von Frau Kollegin Roth der Eindruck erweckt, dass die Kantone Zivildienstleistende willkürlich einfach nach Lust und Laune aufbieten können. Das ist natürlich nicht der Fall. Die Kantone müssen zunächst alle ihre Möglichkeiten ausschöpfen, bevor sie auf dieses Instrument zurückgreifen können.

Zweitens reden wir von maximal 80 Einsatztagen, die vorrangig geleistet werden sollen – nicht, dass der Eindruck entsteht, man könne hier den Zivildienst willkürlich und x-beliebig einbeziehen.

In Bezug auf die Aussage, der Zivildienst würde geschwächt, weise ich darauf hin, dass der Zivildienst grundsätzlich ein Gefäss für jene ist, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten wollen und mit der längeren Dienstleistung den Tatbeweis erbringen. Dafür gibt es keinen Soll-Bestand, keine obere Grenze. Der Bestand ist einfach die Summe jener, die wegen Gewissenskonflikten keinen Militärdienst leisten. Das können mal weniger, das können mal mehr sein. Wahrscheinlich werden es wieder weniger, wenn die Anpassung des Zivildienstgesetzes hoffentlich in der nächsten Runde durchkommt. Das werden wir hier drinnen auch noch diskutieren.

Beim Zivildienst handelt es sich um ein Gefäss mit einer offenen Obergrenze. In diesem Kontext davon zu sprechen, man wolle den Zivildienst schwächen, ist meines Erachtens eine mutige Interpretation. Noch einmal: Auch die Leistungen im Zivilschutz, die für unsere Gesellschaft erbracht werden, sind zumutbar für jene, die im Zivildienst eingeteilt sind.

**Amherd** Viola, Bundespräsidentin: Die Bestände im Zivilschutz sind seit Jahren rückläufig. Während in der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015 plus im Zuge der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes per 1. Januar 2021 ein Soll-Bestand von 72 000 Zivilschutzangehörigen festgelegt wurde, betrug der Ist-Bestand per 1. Januar 2024 nur noch rund 60 000 Zivilschutzangehörige. Dieser Rückgang ist in erster Linie durch die Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von 20 auf 14 Jahre und die Einführung der differenzierten Tauglichkeit bei der Rekrutierung in der Armee begründet.

Bei gleichbleibenden Rekrutierungszahlen wird der Zivilschutzbestand bis ins Jahr 2030 auf rund 50 000 Zivilschutzangehörige sinken. Dies hätte zur Folge, dass der Zivilschutz seine Aufgaben nicht mehr vollumfänglich erfüllen und den Schutz der Schweizer Bevölkerung bei Katastrophen und Notlagen, aber auch im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht mehr sicherstellen kann. Dies wäre gerade mit Blick auf die veränderte sicherheitspolitische Lage und die Risiken und Gefahren, auf die wir uns vorbereiten müssen, nicht zu rechtfertigen.

Der Bundesrat unterbreitet Ihnen deshalb eine Vorlage zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes mit entsprechenden Änderungen im Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst und im Militärgesetz, mit der die Bestände im Zivilschutz mittelfristig verbessert werden sollen. Die Vorlage sieht dazu mehrere Massnahmen vor:

Als erste Massnahme soll die Schutzdienstpflicht auf gewisse Militärdienstpflichtige ausgeweitet werden. Dies betrifft einerseits Militärdienstpflichtige, die mit 25 Jahren die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben und deshalb aus der Armee entlassen werden, andererseits Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 Dienstage leisten müssen.

Als zweite Massnahme werden mehrere Anpassungen beim Zivilschutz vorgenommen. Das Wohnsitzprinzip wird aufgehoben, sodass Schutzdienstpflichtige von Kantonen mit einem Überbestand in Kantonen mit einem



Unterbestand eingesetzt werden können. Weiter wird der Personalpool abgeschafft und eine Frist zur Absolvierung der Grundausbildung eingeführt. So wird sichergestellt, dass alle rekrutierten Schutzdienstpflichtigen möglichst rasch ausgebildet werden und dem Zivilschutz zur Verfügung stehen.

Als dritte Massnahme sollen Zivildienstpflichtige verpflichtet werden können, einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation zu erbringen. Zivilschutzorganisationen in Kantonen, die einen Unterbestand im Zivilschutz aufweisen, werden als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt. Die Zivildienstpflichtigen absolvieren die Grundausbildung und

AB 2024 S 816 / BO 2024 E 816

Wiederholungskurse zusammen mit den Schutzdienstpflichtigen und können auf freiwilliger Basis auch eine Kaderlaufbahn einschlagen. Ihr Einsatz im Zivilschutz beträgt auf Stufe Mannschaft dabei maximal 80 Dienstage. Bei Personen, die direkt nach der Rekrutierung zum Zivildienst wechseln, entspricht dies einem Viertel von insgesamt rund 370 Zivildiensttagen. Den überwiegenden Teil ihres Dienstes erbringen sie damit immer noch in den bestehenden Tätigkeitsbereichen des Zivildienstes. Sie unterstehen während des gesamten Dienstes den Bestimmungen zum Zivildienst, und das Bundesamt für Zivildienst bleibt zuständig.

Diese dritte Massnahme soll nur als Ultima Ratio zum Einsatz kommen, wenn sämtliche Mittel des Zivilschutzes ausgeschöpft sind und die Aufgabenerfüllung des Zivilschutzes anders nicht mehr sichergestellt werden kann. Es handelt sich zudem nicht um einen Automatismus. Es steht den Kantonen frei, auf diese Möglichkeit zu verzichten. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit diesen Massnahmen die Personalbestände mittelfristig so weit verbessert werden können, dass der Zivilschutz seine heute definierten Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung erfüllen kann.

La présente révision est entre autres mise à profit pour procéder à d'autres modifications de moindre portée, telles que la mise à jour des bases légales relatives au Service sanitaire coordonné et à la coordination des transports. A la demande des cantons, il est aussi prévu d'ajouter une disposition précisant que la Confédération peut coordonner la mise en place et le fonctionnement des points de rencontre d'urgence cantonaux.

Le projet du Conseil fédéral a été largement soutenu lors de la consultation. Seules les mesures concernant les personnes astreintes au service civil ont été contestées. Les cantons soutiennent à l'unanimité cette révision. Le Conseil fédéral a décidé, par conséquent, de diviser le projet en deux parties distinctes. Le projet A contient les dispositions relatives à l'obligation de servir dans la protection civile applicables à certaines personnes astreintes au service civil. Le projet B comprend les autres dispositions, à savoir celles qui portent sur la protection civile, le Service sanitaire coordonné et les points de rencontre d'urgence. Cette manière de procéder vise à éviter, le cas échéant, que la partie non contestée du projet soit concernée par un référendum. Ich bitte Sie, insgesamt auf die Vorlage einzutreten.

## **1. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Vorlage A: Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz)**

### **1. Loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (Projet A: Affectation de personnes astreintes au service civil dans la protection civile)**

**Präsidentin** (Herzog Eva, Präsidentin): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der Minderheit Roth Franziska ab.

#### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 24.043/6823)

Für Eintreten ... 34 Stimmen

Dagegen ... 10 Stimmen

(0 Enthaltungen)

#### *Detailberatung – Discussion par article*

### **Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Art. 29a; 36**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



**Titre et préambule; ch. I introduction; art. 29a; 36**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 36a**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Roth Franziska)

*Abs. 1*

... ausgeglichen werden. Die Summe der zivildienstpflichtigen Personen, die zum Ausgleich von Unterbeständen in den Kantonen eingesetzt werden, darf die Zahl von 200 pro Jahr nicht überschreiten.

**Art. 36a**

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Roth Franziska)

*Al. 1*

... astreintes au service civil. La somme des personnes astreintes au service civil qui sont affectées a la compensation des sous-effectifs dans les cantons ne doit pas dépasser 200 par an.

**Dittli Josef (RL, UR)**, für die Kommission: Hier geht es darum, dass die Kantone die Möglichkeit haben sollen, zivildienstpflichtige Personen auch Zivilschutzdienst leisten zu lassen. Ich schlage vor, dass Kollegin Roth ihren Antrag begründet, der dies begrenzen will. Danach werde ich mich noch einmal melden und erklären, warum die Mehrheit der Kommission findet, das sei keine gute Idee.

**Roth Franziska (S, SO)**: Mit diesem Antrag wird die Anzahl Zivis, die jährlich zu ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden dürfen, plafoniert. Die Anreize für Kantone, ihre Zivilschutzbestände mit eigenen Mitteln zu regulieren, bevor sie auf Mittel des Bundes zurückgreifen, genügen nicht. Falls die Vorlage B um alle Massnahmen zur Alimentierung des Zivilschutzes ergänzt wird, die sinnvoll sind, wird der Soll-Bestand erreicht. Deshalb genügt hier als zusätzliche Sicherheit ein Maximum von 200 Zivis. Zudem ist der Ausgleich von Unterbeständen auf Ebene der Kantone mit Mitteln des Bundes nicht angebracht, denn bei Ereignissen, die einen oder mehrere Kantone betreffen, können und müssen die Zivilschutzorganisationen der Kantone einander unterstützen. Auf diese Weise kann der notwendige personelle Bedarf ohne Unterstützung des Bundes gedeckt werden. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat ein geringes Mass an interkantonalen Unterstützung festgestellt. Dieses Potenzial ist auszuschöpfen. Die Bestimmung in der Vorlage, wonach die Kantone eine beliebige Anzahl Zivis erhalten können, würde die Kantone auch dazu verleiten, einen überhöhten Soll-Bestand zu definieren. Gemäss Vorlage sind sie diesbezüglich nämlich völlig frei, denn es fehlen gemeinsame Kriterien zur Definition der Soll-Bestände. Ich bitte Sie, hier dem Minderheitsantrag zu folgen.

**Dittli Josef (RL, UR)**, für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit beantragt, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Das Abstimmungsergebnis betrug 12 zu 1 Stimmen. Die Begründung der Kommissionsmehrheit lautet, dass eine Begrenzung auf 200 Personen keinen Sinn macht. Der Bedarf ist abhängig von der Herausforderung, welche ein Kanton zu bewältigen hat. Diese Begrenzung würde die Einsatzmöglichkeiten für die Zivildienstleistenden unter Umständen massiv reduzieren; dies ginge zulasten unserer Bevölkerung. Die Befürchtung, dass die Kantone ihre Mittel zu wenig ausschöpfen, ist nicht sachgerecht. In erster Priorität werden ohnehin Schutzdienstpflichtige aus den Kantonen mit einem Überbestand herangezogen. Wenn dann trotzdem Lücken bestehen, dann sind diese mit so vielen Zivildienstleistenden zu füllen, wie es eben braucht. Wie viele das sind, darf dabei nicht begrenzt werden, sonst fehlen diese Leute für die Bedürfnisse des Bevölkerungsschutzes. Zudem wird das Verfahren betreffend die Bestimmung des Unterbestandes und der Zuweisung von zivildienstberechtigten Personen zum Zivilschutz auf Verordnungsstufe geregelt. Eine Begrenzung auf 200



Personen würde beim wichtigsten Punkt dieser Vorlage eine massive Verschlechterung bringen.

AB 2024 S 817 / BO 2024 E 817

Die Mehrheit beantragt Ihnen also, diesen Minderheitsantrag abzulehnen; das Abstimmungsergebnis lautete 12 zu 1 Stimmen.

**Amherd** Viola, Bundespräsidentin: Der Kommissionssprecher hat gut erklärt, warum man der Mehrheit zustimmen soll, deshalb nur ganz kurz: Wenn ein Unterbestand vorliegt, dann werden, um diesen auszugleichen, in erster Priorität Schutzdienstpflichtige aus Kantonen mit einem Überbestand herangezogen und eben nicht Zivildienstleistende. Es wird demnach zuerst auf kantonaler Ebene innerhalb des Zivilschutzes versucht, den Mindestbestand wieder zu erreichen. Erst dann, wenn dies nicht reichen sollte, kann man einen Schritt weiter gehen; aber das ist wirklich die Ultima Ratio. Es wird nicht direkt auf Zivildienstleistende zurückgegriffen, wenn es einen Unterbestand gibt.

Eine Beschränkung auf 200 Personen pro Jahr ergibt absolut keinen Sinn, wie es der Kommissionssprecher gesagt hat. Je nach Lage, je nach Situation braucht es vielleicht mehr. Ich denke nicht, dass die Kantone ein Interesse haben, willkürlich viel zu viele Schutzdienstpflichtige einzuteilen und in den Einsatz zu schicken. Das ist immer auch mit finanziellen Verpflichtungen verbunden. Auch im Sinne eines sorgsamten Einsatzes der Mittel wird dies nicht passieren.

Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 24.043/6824)

Für den Antrag der Mehrheit ... 34 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 9 Stimmen

(0 Enthaltungen)

#### **Art. 46a**

##### *Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Antrag der Minderheit*

(Roth Franziska)

##### *Abs. 1*

... und die Dienstvoranzeigen für die zu leistenden Ausbildungsdienste mindestens zwölf Monate vor dem Einsatz zur Verfügung.

#### **Art. 46a**

##### *Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Proposition de la minorité*

(Roth Franziska)

##### *Al. 1*

... l'organe fédéral d'exécution du service civil, au moins douze mois avant l'intervention, leur planification d'intervention et les annonces préalables des services d'instruction à effectuer.

**Roth** Franziska (S, SO): Ja, es werden nun alle Minderheiten mit 12 zu 1 Stimmen dargeboten. Sie sehen damit, wie ernst es mir mit einem starken Zivilschutz und einem starken Zivildienst ist. Der Minderheitsantrag gewährleistet mehr Planungssicherheit für Zivis und Einsatzbetriebe des Zivildienstes.

Der Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, seine Vorlage schränke die Planungssicherheit für Zivis und insbesondere für Einsatzbetriebe des Zivildienstes nur bei Ereignisseinsätzen ein. Das trifft unseres Erachtens nicht zu. Gemäss Vorlage des Bundesrates sollen grundsätzlich sämtliche Einsätze in einer Zivilschutzorganisation vor allen anderen Einsätzen Vorrang haben.

Die Einsatzplanung und die Dienstvoranzeigen als Grundlagen für die Aufgebote der Zivis zu Zivilschutzeinsätzen sollen lediglich im Vorjahr zugestellt werden. Daraus folgt, dass im Dezember eine Dienstvoranzeige für einen Einsatz im folgenden Januar möglich ist; dies erfolgt dann also nicht früher als die Bekanntgabe der Einzeleinheiten des Einsatzes, die mindestens sechs Wochen vor dem Einsatz kommuniziert werden müssen.



Zivis und Einsatzbetriebe des Zivildienstes vereinbaren ihre Einsätze aber oft ein Jahr oder länger im Voraus. Daraus folgt, dass Zivis und Einsatzbetriebe des Zivildienstes gemäss Vorlage eben doch jederzeit damit rechnen müssten, dass geplante Einsätze kurzfristig abgesagt werden.

**Dittli Josef** (RL, UR), für die Kommission: Auch hier schlägt Ihnen die Kommission vor, wiederum mit 12 zu 1 Stimmen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Er verlangt ja, dass Zivilschutzorganisationen ihre Dienstvoranzeigen mindestens zwölf Monate vor dem Einsatz dem Bundesamt für Zivildienst zur Verfügung stellen. Die Zivildienstorganisationen stellen ihre Dienstvoranzeigen für das nächste Jahr in der Regel im Oktober oder November des Vorjahres den Schutzdienstpflichtigen zu. Das konkrete Aufgebot ergeht dann spätestens sechs Wochen vor dem Einsatz. Die zivildienstpflichtigen Personen, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leisten, unterstehen aber grundsätzlich dem Zivildienstgesetz. Dies gilt auch für die Bestimmungen zum Aufgebot. Dieses erfolgt durch das Bundesamt für Zivildienst. Auch bezüglich der Fristen gilt das Zivildienstgesetz. Nach Artikel 22 Absatz 2 ZDG muss das Aufgebot spätestens drei Monate vor Beginn des Einsatzes eröffnet werden. Diese Frist muss unabhängig von der Dienstvoranzeige eingehalten werden. Die Bestimmung wurde mit dem Bundesamt für Zivildienst so konsolidiert, und der Entwurf des Bundesrates ist gut so.

Im Namen der Mehrheit empfehle ich Ihnen deshalb, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

**Amherd Viola**, Bundespräsidentin: Ich habe den Ausführungen des Kommissionssprechers eigentlich nichts hinzuzufügen ausser dem nochmaligen Hinweis, dass die Gesetzgebung zum Zivildienst und die entsprechenden Fristen auch in diesem Fall gelten. Diesbezüglich gibt es keine Änderung für die Zivildienstleistenden. Ich bitte Sie, entsprechend hier der Mehrheit zu folgen.

#### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 24.043/6825)

Für den Antrag der Mehrheit ... 33 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 10 Stimmen

(0 Enthaltungen)

#### **Art. 49 Abs. 1ter; 93 Abs. 3; 94 Abs. 1; 99a; Ziff. II, III**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 49 al. 1ter; 93 al. 3; 94 al. 1; 99a; ch. II, III**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Angenommen – Adopté*

### **Änderung anderer Erlasse**

### **Modification d'autres actes**

#### **Ziff. 1**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Ch. 1**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 3a Abs. 2; 7a; 8 Abs. 2, 3; 9 Abs. 2, 3; 18 Abs. 1; 18a Abs. 1; 19 Abs. 7, 8; 19a; 22 Abs. 2bis, 2ter, 3; 23 Abs. 1; 28 Abs. 5; 29 Abs. 1bis; 31 Abs. 2; 36 Abs. 1bis; 40a Abs. 1bis; 41 Abs. 3; 44 Abs. 2**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



AB 2024 S 818 / BO 2024 E 818

**Ch. 2 art. 3a al. 2; 7a; 8 al. 2, 3; 9 al. 2, 3; 18 al. 1; 18a al. 1; 19 al. 7, 8; 19a; 22 al. 2bis, 2ter, 3; 23 al. 1; 28 al. 5; 29 al. 1bis; 31 al. 2; 36 al. 1bis; 40a al. 1bis; 41 al. 3; 44 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 46 Abs. 1bis**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Roth Franziska)

Streichen

**Ch. 2 art. 46 al. 1bis**

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Roth Franziska)

Biffer

**Roth** Franziska (S, SO): Mit diesem Antrag wird die Abgabepflicht für Zivilschutzorganisationen in Kantonen mit einem Unterbestand und für Ausbildungszentren des Zivilschutzes beibehalten. Der Bundesrat begründet die vorgesehene Befreiung von Zivilschutzorganisationen in Kantonen mit einem Unterbestand und von Ausbildungszentren des Zivilschutzes von der Abgabepflicht damit, dass diese Zivildienstleistungen im öffentlichen Interesse lägen. Das steht so in der Botschaft auf Seite 32. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, denn alle Zivildienstleistungen liegen im öffentlichen Interesse; das steht so in Artikel 2 Absatz 3 des Zivildienstgesetzes. In der Logik des Bundesrates müssten sonst also sämtliche Einsatzbetriebe des Zivildienstes von der Abgabe befreit werden.

Die Abgabe der Einsatzbetriebe als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft ist ein wesentliches Element zur Sicherstellung der Arbeitsmarktneutralität. Die EFK hat in ihrer Evaluation des Einsatzes von Dienstpflichtigen der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes während der Covid-19-Pandemie festgestellt, dass der Zivilschutz das Subsidiaritätsprinzip zu wenig eingehalten hat und dass finanzielle Fehlanreize bestehen, weil der Einsatz von Dienstpflichtigen kaum mit Kosten verbunden ist. Die EFK hat deshalb dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz empfohlen, Massnahmen zur Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips bei künftigen Zivilschutzeinsätzen zu ergreifen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat nun das Gegenteil davon vorschlägt. Der Zivildienst ist ein Mittel der zivilen Sicherheitspolitik des Bundes, der Zivilschutz ein Mittel der zivilen Sicherheitspolitik der Kantone. Wenn der Bund den Kantonen Zivildienstpflichtige gratis zur Verfügung stellt, verstärkt er die Fehlanreize und verstösst gegen elementare Grundsätze der Subsidiarität und des Föderalismus.

Ich bitte Sie, hier meiner Minderheit zuzustimmen.

**Dittli** Josef (RL, UR), für die Kommission: Die Mehrheit teilt diese Argumentation in keiner Art und Weise. Es ist sogar abenteuerlich, wie sie daherkommt.

Bei den herkömmlichen Einsatzbetrieben des Zivildienstes handelt es sich in der Regel um Institutionen, die als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt auftreten. Die zivildienstleistenden Personen werden in Bereichen eingesetzt, wo sie mit anderen Arbeitnehmenden konkurrieren. Artikel 46 des Zivildienstgesetzes hält fest, dass die herkömmlichen Einsatzbetriebe des Zivildienstes für jeden Tag, den eine zivildienstleistende Person bei ihnen verbringt, eine Abgabe bezahlen. Diese Abgabe ist als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft geschuldet und ist nötig, um die Arbeitsmarktneutralität zu gewährleisten.

Die Zivilschutzorganisationen und die Zivildienstleistenden stehen nicht in einem Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie konkurrieren den Arbeitsmarkt nicht. Der Zivilschutz ist ein sicherheitspolitisches In-



strument, das in Katastrophen und Notlagen zum Einsatz kommt. Es ist daher nicht gerechtfertigt, von den Zivilschutzorganisationen eine Abgabe zu verlangen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Amherd** Viola, Bundespräsidentin: Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Für die Begründung verweise ich auf die Ausführungen des Kommissionssprechers.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 24.043/6826)

Für den Antrag der Mehrheit ... 32 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 9 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Ziff. 2 Art. 65 Abs. 2**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Minderheit*

(Roth Franziska)

Streichen

**Ch. 2 art. 65 al. 2**

*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Roth Franziska)

Biffer

**Roth** Franziska (S, SO): Ja, Herr Dittli, eine Weisheit sagt doch so schön: Verliere nie den Blick auf die kleinen Abenteuer des Lebens. Das kann helfen.

Die Kommission hat auch hier, ich weiss es, dem Entwurf des Bundesrates mit 12 zu 1 Stimmen zugestimmt. Dennoch begründe ich mit aller Vehemenz meinen Minderheitsantrag, diese Bestimmung zu streichen, also beim bestehenden Recht zu bleiben. Mit diesem Antrag wird die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Aufgebote zu Ausbildungsdiensten in Zivilschutzorganisationen beibehalten. Gemäss Bundesrat aber sollen Beschwerden gegen Aufgebote zu Ausbildungsdiensten in Zivilschutzorganisationen keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Der Bundesrat stellt damit Einsätze in Wiederholungskursen des Zivilschutzes auf die gleiche Stufe wie Zivildiensteinsätze im Ereignisfall zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bzw. im Kriegsfall, und er stellt Einsätze in Wiederholungskursen des Zivilschutzes über die Zivildiensteinsätze in Spitälern, Heimen und Schulen. Der Bundesrat beabsichtigt damit, die Rechte der Zivis massiv einzuschränken. Er begründet diese Einschränkung jedoch nicht.

Ich bitte Sie wiederum, hier meiner Minderheit zu folgen.

**Dittli** Josef (RL, UR), für die Kommission: Kollegin Roth vermischt hier wiederum die beiden Gesetze, das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz und das Zivildienstgesetz. Der neue Artikel 65 Absatz 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes hält fest, dass Beschwerden gegen Aufgebote zu Ausbildungsdiensten im Zivilschutz keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Dies ist nötig, da man sich sonst, wenn man eine Beschwerde gegen ein Aufgebot bis vor Bundesgericht weiterzieht, was durchaus einige Jahre in Anspruch nehmen kann, der Dienstleistung effektiv entziehen könnte. Auch hier gilt für die zivildienstleistende Person, die einen Teil ihres Zivildienstes in einer Zivilschutzorganisation leistet, das Zivildienstgesetz.

Demgegenüber ist das Beschwerderecht der Schutzdienstleistenden stark eingeschränkt. Für sie ist nämlich das kantonale Gericht die letzte Instanz. Sie können eine Beschwerde nicht an eidgenössische Gerichte weiterziehen. Die zivildienstleistenden Personen sind hier gegenüber den Schutzdienstleistenden also sogar bessergestellt.

AB 2024 S 819 / BO 2024 E 819

Die Kommission beantragt Ihnen mit 12 zu 1 Stimmen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.





**Amherd** Viola, Bundespräsidentin: Ich verzichte auf eine Begründung. Ich bitte Sie, hier gemäss der Begründung des Kommissionssprechers der Mehrheit zu folgen.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 24.043/6827)

Für den Antrag der Mehrheit ... 34 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 9 Stimmen

(0 Enthaltungen)

**Ziff. 2 Art. 80 Abs. 1bis Bst. a, b, 2 Einleitung, Bst. a, b; 80b Abs. 1 Bst. c, g, j**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 2 art. 80 al. 1bis let. a, b, 2 introduction, let. a, b; 80b al. 1 let. c, g, j**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

(namentlich – nominatif; 24.043/6828)

Für Annahme des Entwurfes ... 33 Stimmen

Dagegen ... 9 Stimmen

**2. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Vorlage B: Bestimmungen zum Koordinierten Sanitätsdienst, dem Koordinierten Verkehr und den kantonalen Notfalltreffpunkten sowie allgemeine Bestimmungen zum Zivilschutz)**

**2. Loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (Projet B: Dispositions relatives au Service sanitaire coordonné, à la coordination des transports et aux points de rencontre d'urgence cantonaux ainsi que dispositions générales relatives à la protection civile)**

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*L'entrée en matière est décidée sans opposition*

*Detailberatung – Discussion par article*

**Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Art. 6 Abs. 2bis, 2ter; 9 Abs. 3bis, 5; 12 Abs. 4; 13 Abs. 1; 22 Abs. 3bis; 27 Bst. b; 29 Abs. 2 Bst. b, c, cbis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Titre et préambule; ch. I introduction; art. 6 al. 2bis, 2ter; 9 al. 3bis, 5; 12 al. 4; 13 al. 1; 22 al. 3bis; 27 let. b; 29 al. 2 let. b, c, cbis**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 31**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1–4, 7 Bst. a*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



*Antrag der Minderheit*

(Roth Franziska)

*Abs. 1*

Die Schutzdienstpflicht beginnt in dem Jahr, das auf den Abschluss der Grundausbildung folgt.

*Abs. 7 Bst. a*

a. die Dauer der Schutzdienstpflicht auf höchstens 18 Jahre verlängern;

**Art. 31**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1–4, 7 let. a*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition de la minorité*

(Roth Franziska)

*Al. 1*

Le service obligatoire commence l'année qui suit la fin de l'instruction de base.

*Al. 7 let. a*

a. prolonger la durée du service obligatoire jusqu'à 18 ans au maximum;

**Roth Franziska (S, SO):** Der Antrag meiner Minderheit zur Änderung von Artikel 31 Absatz 1 enthält zwei voneinander unabhängige Elemente. Gemäss Element A soll die Schutzdienstpflicht im Jahr nach Abschluss der Grundausbildung beginnen. Bei Element B handelt es sich um die Streichung der Regelung, wonach die Schutzdienstpflicht mit 38 Jahren endet.

Zu Element A: Der Bundesrat beantragt, dass die Schutzdienstpflicht in dem Jahr beginnt, in dem die Person die Grundausbildung begonnen hat. Das ist nicht zweckmässig, weil Schutzdienstpflichtige erst nach Abschluss der Grundausbildung eingesetzt werden können. Analog zur Rekrutenschule in der Armee soll die abgeschlossene Grundausbildung im Zivilschutz Voraussetzung für die Erfüllung der Schutzdienstpflicht sein. Der Antrag folgt deshalb Artikel 13 Absatz 1 des Militärgesetzes. Als willkommene Nebenwirkung leistet der Antrag einen substantiellen Beitrag zur Alimentierung des Zivilschutzes, weil die Schutzdienstpflicht im Vergleich zur Vorlage B des Bundesrates um ein Jahr verlängert wird.

Zu Element B: Der Bundesrat beantragt eine Erhöhung des Höchstalters für Schutzdienstpflichtige von 36 auf 38 Jahre, damit Personen, die erst mit 25 Jahren rekrutiert wurden, ebenfalls 14 Jahre lang Schutzdienst leisten können. Damit dies umgesetzt werden kann, muss auf die Nennung des Höchstalters von 38 Jahren verzichtet werden. Ansonsten ist nicht gewährleistet, dass die Schutzdienstpflicht für alle Personen 14 Jahre dauert. Weder für Militär- noch für Zivildienstpflichtige gibt es ein Höchstalter: Die Militärdienstpflicht endet mit dem Ablauf des zwölften Jahres nach Abschluss der Rekrutenschule, die Zivildienstpflicht folgt derselben Regelung. Deshalb ist auch im Zivilschutz auf die Vorgabe eines Höchstalters zu verzichten. Nur so kann sichergestellt werden, dass für alle dieselbe Dauer der Schutzdienstpflicht gilt.

Ich bitte Sie, dem Antrag meiner Minderheit zuzustimmen.

**Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission:** Die Mehrheit sieht das mit 12 zu 1 Stimmen komplett anders. Die Militärdienstpflicht ist nämlich anders ausgestaltet und organisiert als die Schutzdienstpflicht, darum macht es wenig Sinn, die gleichen Vorgaben und Ansätze zu verwenden. Beim Militär- und beim Zivildienst müssen grundsätzlich alle Dienstage geleistet werden, und die Dienstage der Rekrutenschule werden dazugerechnet, sodass keine Altersgrenze nötig ist, dies im Gegensatz zum Zivilschutz, wo die maximale Grenze von 245 Dienstagen kaum je erreicht wird und die Zivilschutzangehörigen daher auch Wehrpflichtersatz bezahlen müssen. Deshalb ist eine altersmässige Einschränkung nötig.

Dass der Beginn der Schutzdienstpflicht an den Beginn der Grundausbildung geknüpft wird, ist wichtig. Es ist nämlich möglich, dass ein Zivilschutzangehöriger die Grundausbildung gegen Ende eines Jahres beginnt und erst im darauffolgenden Jahr beendet. Die maximale Dienstpflichtdauer wird bereits auf 38 Jahre und damit um zwei Jahre erhöht. Dies hat für die Wirtschaft eine Mehrbelastung zur Folge, da ihr die zivilschutzpflichtigen Arbeitskräfte entzogen werden. Es ist deshalb nicht zielführend, die Dauer der Schutzdienstpflicht noch weiter zu verlängern und die bereits eingeteilten Zivilschutzangehörigen noch stärker zu belasten. Mit der Erhöhung auf 38 Jahre wird gewährleistet, dass ein grosser Teil der Zivilschutzdienstpflichtigen, die regulär rekrutiert werden,





die Dienstpflichtdauer von 14 Jahren auch erfüllen kann. Einzig bei Spätrekrutierten, vor allem Eingebürgerten, wird dies nicht der Fall sein.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

**Amherd** Viola, Bundespräsidentin: Mit der Totalrevision des BZG wurde die Dauer der Schutzdienstpflicht auf zwölf Jahre verkürzt. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit vorgesehen, die Schutzdienstpflicht wieder auf 14 Jahre zu verlängern, falls der Bestand des Zivilschutzes aufgrund rückläufiger Rekrutierungsquoten nicht mehr gedeckt sein sollte. Da dies der Fall war, wurde die Schutzdienstpflicht per 2021 mittels Verordnung wieder auf 14 Jahre verlängert. Mit der vorliegenden Anpassung wird die Verlängerung auf Gesetzesstufe nachvollzogen. Zudem wird mit Absatz 1 das Ende der Schutzdienstpflicht auf 38 Jahre angehoben. Diese Neuerung soll einen Beitrag zur Verbesserung der Bestände im Zivilschutz leisten. Die Zusammenlegung der Absätze 2 und 4 dient der besseren Verständlichkeit und hat keine materielle Änderung zur Folge.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 24.043/6829)

Für den Antrag der Mehrheit ... 33 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 10 Stimmen

(0 Enthaltungen)

*Abs. 2–4 – Al. 2–4*

*Angenommen – Adopté*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*